Vertretung des Landes Sachsen-Anhalt beim Bund
Redaktion: Referat 51
Luisenstraße 18, 10117 Berlin
Kontakt:
Telefon: (030) 243 458-20 oder -84
E-Mail: bundesrat@lv.stk.sachsen-anhalt.de

Berlin, den 8. Oktober 2026

E r l ä u t e r u n g e n
zur 1069. Sitzung des Bundesrates am 16. Oktober 2026

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
	1	Wahl des Präsidiums ➢ Präsident des Bundesrates wird Ministerpräsident Hendrik Wüst (Nordrhein-Westfalen)	3
	2	Wahl des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Europakammer	3
!	3	Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse	4
	4	Wahl der Schriftführer	4
!	5	Erstes Gesetz zur Änderung des Wissenschaftsfreiheitsgesetzes ➢ Reform des Wissenschaftsfreiheitsgesetzes	5
!	20	Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Startchancen von Kindern und zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung (Startchancen- und Qualitätsentwicklungsgesetz - SCQEG) ➢ Verbindliche Qualitätsstandards und höhere Förderung für Kitas in sozialen Brennpunkten	7
	22	Entwurf eines Einkommensteuerreformgesetzes 2027 ➢ höhere Freibeträge, moderater Abbau von Subventionen und gewerbesteuerrechtliche Änderungen für Betreiber von Rechenzentren	10

) Mit **„!“ sind die Tagesordnungspunkte gekennzeichnet, die auf Initiativen Sachsen-Anhalts zurückgehen oder bei denen ein besonderer Bezug zu Sachsen-Anhalt bzw. zu den neuen Ländern dargestellt ist.*

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
	24	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschafts-gesetzes zur Gewährung eines Zuschusses zu den Übertragungs-netzkosten für die Jahre 2027 bis 2029 ➢ gesetzliche Verankerung des Zuschusses zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten	12
!	38	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Gewährleistung der Erschwinglichkeit und Verfügbarkeit von Wohnraum (Verordnung über erschwinglichen Wohnraum)	14

Gemäß Artikel 52 Absatz 1 GG in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates (GO BR) in der Fassung vom 23.05.2025 [BR-Drucksache 235/25 (Beschluss)] stehen beim Bundesrat nachfolgende jährliche Wahlen an. Die Amtszeit der zu Wählenden erstreckt sich über das vom 01.11.2026 bis 31.10.2027 laufende Geschäftsjahr.

TOP 1: Wahl des Präsidiums

Präsident:	Ministerpräsident Hendrik Wüst (Nordrhein-Westfalen)
Erster Vizepräsident:	Bürgermeister Dr. Andreas Bovenschulte (Bremen)
Zweiter Vizepräsident:	Ministerpräsident Dr. Markus Söder (Bayern)

Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Bundesrepublik Deutschland in allen Angelegenheiten des Bundesrates (§ 6 Absatz 1 Satz 1 GO BR) und repräsentiert den Bundesrat im In- und Ausland. Im Falle der Verhinderung der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten oder bei vorzeitiger Erledigung des Amtes werden ihre oder seine Befugnisse gemäß Artikel 57 GG durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Bundesrates wahrgenommen.

Am 12.12.2013 wurde durch Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz der Länder die Reihenfolge der Vorsitzführung ab dem Geschäftsjahr 2017/2018 bis zum Geschäftsjahr 2032/2033 auf Basis der fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen des Zensus 2011 neu festgelegt.

Auch für die Wahl der Vizepräsidentschaft gibt es eine festgelegte Regel: Die Präsidentin oder der Präsident des Vorjahres wird zur Ersten Vizepräsidentin oder zum Ersten Vizepräsidenten und die designierte Präsidentin oder der designierte Präsident des folgenden Geschäftsjahres wird zur Zweiten Vizepräsidentin oder zum Zweiten Vizepräsidenten gewählt. Die Vizepräsidentschaft vertritt bei Verhinderung die Präsidentin oder den Präsidenten und unterstützt bei Erledigung der Aufgaben (§ 7 Absatz 1 und 2 GO BR).

TOP 2: Wahl der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Europakammer

Vorsitzender:	Minister Nathanael Liminski (Nordrhein-Westfalen)
Erste stellv. Vorsitzende:	Staatsrätin Nancy Böhning (Bremen)
Zweiter stellv. Vorsitzender:	Staatsminister Dr. Florian Herrmann (Bayern)

Gemäß einer Übereinkunft in der 591. Sitzung des Bundesrates in Verbindung mit § 45c Absatz 1 GO BR stellen die Länder, deren Regierungschefinnen oder -chefs das Präsidium des Bundesrates bilden, in gleicher Reihenfolge den Vorsitz der Europakammer.

Die Europakammer ist in Eilfällen oder bei zu wahrender Vertraulichkeit nach Zuweisung eines Beratungsgegenstandes zuständig für die Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte des Bundesrates in Angelegenheiten der EU. Ihre Beschlüsse gelten als Beschlüsse des Bundesrates (§§ 45b und 45d GO BR).

TOP 3: Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse - BR-Drucksache 552/26 -

Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz (AV)	Staatsministerin Christine Schneider (Rheinland-Pfalz)
Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik (AIS)	Staatsministerin Heike Hofmann (Hessen)
Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten (AA)	Ministerpräsident Michael Kretschmer (Sachsen)
Ausschuss für Digitales und Staatsmodernisierung (DS)	Regierender Bürgermeister Kai Wegner (Berlin)
Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU)	Minister Manuel Hagel (Baden-Württemberg)
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (FSFJ)	**Ministerin Petra Grimm-Benne (Sachsen-Anhalt)**
Finanzausschuss (Fz)	Minister Dr. Marcus Optendrenk (Nordrhein-Westfalen)
Gesundheitsausschuss (G)	Minister Dr. Magnus Jung (Saarland)
Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)	Ministerin Magdalena Finke (Schleswig-Holstein)
Ausschuss für Kulturfragen (K)	Minister Christian Tischner (Thüringen)
Rechtsausschuss (R)	Senatorin Anna Gallina (Hamburg)
Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)	Minister Robert Crumbach (Brandenburg)
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (U)	Minister Christian Meyer (Niedersachsen)
Verkehrsausschuss (Vk)	Senatorin Özlem Ünsal (Bremen)
Ausschuss für Verteidigung (V)	Minister Christian Pegel (Mecklenburg-Vorpommern)
Wirtschaftsausschuss (Wi)	Staatsminister Hubert Aiwanger (Bayern)

Der Bundesrat hat 16 ständige Ausschüsse, in denen jedes der 16 Länder jeweils eine Stimme hat. Jedes Land hat traditionell einen (und zwar immer denselben) Ausschussvorsitz inne. Die Verteilung erfolgte entsprechend den Beschlüssen des Ständigen Beirates vom 19.06.1991 und 31.05. 1995. Mit Beschluss des Bundesrates vom 26.09.2025 wurden zwei neue Ausschüsse gebildet (DS und FSFJ). Die Ausschüsse haben in ihren Beratungen zur Vorbereitung der 1069. Sitzung des Bundesrates am 16.10.2026 jeweils eine Empfehlung zur Wahl ihrer Vorsitzenden beschlossen (§ 11 Absatz 1 und 2, § 12 Absatz 1 GO BR).

TOP 4: Wahl der Schriftführer - BR-Drucksache 553/26 -

Für die Wahl stehen zur Verfügung:

- Staatsrätin Nancy Böhning (Bremen) und
- Staatsminister Josef Schmid (Bayern).

Für jedes Geschäftsjahr wählt der Bundesrat zwei Schriftführerinnen oder Schriftführer aus seinen Mitgliedern, die die Präsidentin oder den Präsidenten während der Sitzung abwechselnd unterstützen (§ 10 Absatz 1 und 2 Satz 1 GO BR).

TOP 5: Erstes Gesetz zur Änderung des Wissenschaftsfreiheitsgesetzes - BR-Drucksache 560/26 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Im Mittelpunkt des vom Deutschen Bundestag am 24.09.2026 beschlossenen Gesetzes steht eine größere Flexibilität bei der Vergütung von Beschäftigten an bestimmten gemeinnützigen Forschungseinrichtungen. Diese erhalten bessere Möglichkeiten, qualifizierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu gewinnen und im Wettbewerb mit institutionell geförderten Forschungseinrichtungen zu halten.

Das Wissenschaftsfreiheitsgesetz sieht bereits heute Ausnahmen vom so genannten Besserstellungsverbot für bestimmte, im Gesetz genannte Wissenschaftseinrichtungen vor. Diese können ihre Beschäftigten unter bestimmten Voraussetzungen besser vergüten als vergleichbare Beschäftigte des Bundes.

Im ursprünglichen Gesetzentwurf war diese Möglichkeit auf weitere gemeinnützige Forschungseinrichtungen ausgeweitet worden. Auch Einrichtungen, die nicht institutionell vom Bund gefördert werden, sollten ihre wissenschaftlich Beschäftigten aus nichtöffentlichen Mitteln besser vergüten können. Voraussetzung ist, dass hierfür keine öffentlichen Mittel eingesetzt werden. Für die betroffenen Einrichtungen würde damit zugleich die bisher erforderliche gesonderte Antragstellung für entsprechende Ausnahmen entfallen.

Im weiteren parlamentarischen Verfahren wurde der Geltungsbereich noch erweitert. Vier weitere Einrichtungen wurden in den Anwendungsbereich des Wissenschaftsfreiheitsgesetzes aufgenommen:

- CTC gGmbH - Center for the Transformation of Chemistry, die künftig einen dauerhaften Standort in Merseburg haben wird,
- Deutsches Zentrum für Astrophysik gGmbH,
- Berlin Institute of Health at Charité sowie
- Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung.

Der Kreis der erfassten Einrichtungen wurde damit von ursprünglich elf auf 15 erweitert.

Eine weitere Änderung betrifft die Finanzierung der Besserstellung. Neben nichtöffentlichen Mitteln können künftig unter bestimmten Voraussetzungen auch Fördermittel der EU hierfür eingesetzt werden. Voraussetzung ist, dass die jeweiligen europäischen Förderbestimmungen dem nicht entgegenstehen.

Darüber hinaus wurde im parlamentarischen Verfahren die bisherige Ermächtigung gestrichen, zusätzliche Informations- und Steuerungsinstrumente für die vom Gesetz erfassten Einrichtungen festzulegen. Zur Begründung wird auf den Abbau nicht erforderlicher Bürokratie verwiesen. Die bestehenden zuwendungs- und satzungsrechtlichen Kontrollmöglichkeiten bleiben bestehen.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Mit den Änderungen sollen vor allem Forschungseinrichtungen unterstützt werden, die überwiegend projektbezogen finanziert werden und bei der Gewinnung qualifizierter Beschäftigter mit institutionell geförderten Einrichtungen konkurrieren. Nach den Angaben im parlamentarischen Verfahren können von der Neuregelung mehr als 100 Forschungseinrichtungen profitieren.

Die Hochschulen werden weiterhin nicht in den erweiterten Anwendungsbereich einbezogen. Für sie gelten die bisherigen Regelungen fort.

Nach der Begründung zum Gesetzentwurf sind keine finanziellen Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben von Bund und Ländern zu erwarten. Für die betroffenen Forschungseinrichtungen soll sich vielmehr der Verwaltungsaufwand verringern.

Für Sachsen-Anhalt ist die Änderung insbesondere mit Blick auf die CTC gGmbH relevant, die künftig einen dauerhaften Standort in Merseburg haben wird. Der Standort soll rund 300 Beschäftigte aufnehmen und befindet sich derzeit im Aufbau.

Die Erweiterung des Anwendungsbereiches um die CTC gGmbH greift ein Anliegen des Bundesrates auf, die Ausnahmen vom Besserstellungsverbot auf weitere maßgeblich vom Bund geförderte Forschungseinrichtungen auszuweiten. Der Bundesrat hatte dies in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf in der 1062. Sitzung am 06.03.2026 gefordert.[1]

Darüber hinaus kann die Neuregelung für außeruniversitäre Forschungseinrichtungen von Bedeutung sein, die überwiegend projektbezogen finanziert werden und neben öffentlichen Fördermitteln auch private oder sonstige nicht-öffentliche Mittel einwerben. Unter den im Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen erhalten diese Einrichtungen mehr Spielraum bei der Vergütung ihrer Beschäftigten. Dies kann insbesondere bei der Gewinnung und Bindung von qualifiziertem wissenschaftlichem Personal von Bedeutung sein.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Ausschuss für Kulturfragen* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu befinden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-41 an Herrn Willkomm.

[1] *BR-Drucksache 41/26 (Beschluss)*

TOP 20: Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Startchancen von Kindern und zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung (Startchancen- und Qualitätsentwicklungsgesetz – SCQEG) - BR-Drucksache 505/26 -

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf schlägt die Bundesregierung ein Artikelgesetz vor, um der zunehmenden Ungleichheit von Bildungschancen von Kindern durch eine bessere und strukturiertere frühkindliche Förderung zu begegnen. Der Gesetzentwurf beinhaltet schwerpunktemäßig folgende Änderungsvorschläge:

- Bei Kindern im vorletzten Kita-Jahr soll ihre Entwicklung in verschiedenen Bereichen – sozial-emotionale und motorische Entwicklung, mathematische Fähigkeiten, aber schwerpunktmäßig bei der sprachlichen Bildung – erhoben werden. Anschließend soll bei Bedarf eine gezielte Förderung der individuellen Fähigkeiten der Kinder erfolgen, wobei Kita-Fachkräften dafür zusätzliche Zeit zur Verfügung gestellt werden soll.

- Kindertageseinrichtungen (Kita) mit erhöhtem Anteil von Kindern in herausfordernden Lebenslagen sollen zusätzliche Personalstellen für die Begleitung der sprachlichen Bildung und die Kita-Sozialarbeit erhalten.

- Für die Qualitätsentwicklung und Förderung der kindlichen Entwicklung ist beabsichtigt, Kitas mehr Personalkapazitäten an Fachberaterinnen und Fachberater bereitzustellen.

- Für Kinder, die seltener eine Kita besuchen, soll die öffentliche Jugendhilfe gezielte, niedrigschwellige Informations- oder Brückenangebote intensivieren.

Das Gesetz soll am 01.01.2027 in Kraft treten. Änderungen des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) sollen am 01.01.2029, respektive am 01.01.2032, in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Abermals hat die PISA-Studie für das Vergleichsjahr 2025 empirisch belegt, dass die Testergebnisse von Schülerinnen und Schülern in Deutschland in Bezug auf basale Kernkompetenzen (Lesen, Mathematik, Naturwissenschaften) seit 2012 kontinuierlich abnehmen.[2] Ein wesentliches Analyseergebnis innerhalb der Kohorte, sei eine starke Abhängigkeit der individuellen Ergebnisse vom wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Status (der Familie). Im Ländervergleich sei dies in Deutschland besonders ausgeprägt, was wiederum vorherige Studien bestätigt. Warum die Bildungsaspiration in einigen Familien hierzulande eher gering ausgebildet ist, bleibt jedoch offen.

[2] *OECD 2026: PISA 2025 Ergebnisse (Band I) - Ländernotiz Deutschland*

Anders als in anderen Ländern, gibt es in Sachsen-Anhalt derzeit kein landesweit standardisiertes Verfahren zum Monitoring des Entwicklungsstandes von Kindern.[3] Sprachstandserhebungen werden innerhalb der Schuleingangsuntersuchung vom Kinder- und Jugendärztlichen Dienst der Gesundheitsämter durchgeführt. Die verpflichtende Sprachstandsfeststellung wurde 2012 mit der Novellierung des damaligen Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze aufgehoben. Das Land investiert jedoch in die Sprachförderung mit Mitteln des KiTa-Qualitätsgesetzes in 209 so genannte Sprach-Kitas (236 halbe Fachkraftstellen sowie 20 halbe Fachberatungsstellen).[4] Insgesamt schließen die Änderungen an andere (Bundes-)Programme für Kinder- und Jugendliche, insbesondere in schwierigen sozialen Lagen an, wie dem Startchancenprogramm für Schulen[5], dem Ausbau der Ganztagsbetreuung oder einer stärkeren kommunalen Bildungsplanung[6]. Eine stärkere Koordinierung und Verzahnung von Sozial- und Bildungspolitik soll Familien den Zugang zu (Schul-)Bildung und sozialpolitischen Maßnahmen erleichtern (siehe z. B. das Konzept der Familienschulzentren[7]) und soll insbesondere in so genannten Brennpunkten von Städten besser greifen.

Zum Verfahren im Bundesrat

Die Ausschüsse empfehlen eine umfangreiche Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf.

Der federführende *Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend* und der *Ausschuss für Kulturfragen* empfehlen dem Bundesrat, den Zeitpunkt der Sprachfeststellung im vorletzten Kita-Besuchsjahr festzulegen und damit den Ländern die Möglichkeit zu geben, sie an landesspezifische Regeln anzupassen bzw. schulgesetzlich zu regeln.

Beide Ausschüsse schlagen zudem vor, die personelle Umsetzung der Feststellung des Sprach- und Entwicklungsstands in eine allgemeine Zielsetzung umzuformulieren und nicht in konkreten Zeitumfängen. Ferner sollen die zusätzlich bereitgestellten Ressourcen (Förderung am Kind sowie Fachberatung) auf Grundlage von länderspezifischen Ungleichheitsindikatoren, den unterschiedlichen Förderlogiken der Länder (Kind- oder einrichtungsbezogen) und den schon laufenden Maßnahmenarten in den Ländern umsetzbar sein. Beide Ausschüsse monieren zudem, dass die formulierten Qualitätsstandards über bestehende Länderregelungen hinaus gehen, und etwaige Mehraufwendungen zulasten der Länderhaushalte gehen würden. Insbesondere die Setzung von dauerhaften Qualitätsstandards bei einer degressiven Finanzbeteiligung des Bundes wird kritisiert; daher wird eine dauerhafte und systemtreue Umsetzung der Personalbemessungsvorhaben durch den Bund für unerlässlich gehalten.

Beide o. g. Ausschüsse und der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfehlen dem Bundesrat, von der Erhebung des Merkmals „finanzielle Bedürftigkeit der Familie des Kindes“ aus Gründen unzureichender Validität, fehlender Datenqualität und des Erhebungsaufwandes, abzusehen.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* fordert darüber hinaus, die Belange der umsetzenden Kommunen durch partnerschaftliche Abstimmungen und flexible Standards im Blick zu behalten.

---

3 *Deutscher Bildungsserver 2026: Sprachstandserhebungen und Sprachförderkonzepte der Bundesländer*

4 *Landesportal: Qualität in der Kindertagesbetreuung verbessern*

5 *Bildungsserver Sachsen-Anhalt: Startchancenprogramm*

6 *zum Beispiel Ottostadt Magdeburg: Bildungsbüro*

7 *Wübben Bildungsstiftung gGmbH: Familienschulzentrum Halle/ Grundschule am Kirchteich*

Zudem sollen weitere Erhebungspflichten im Rahmen des Qualitätsmonitorings auf ein absolut notwendiges Maß reduziert werden.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* sowie der *Finanzausschuss* kritisieren die degressive Finanzierung durch den Bund, halten die Finanzierungsprognosen in der Begründung, besonders im Lichte dynamischer Tarifabschlüsse, für nicht nachvollziehbar, und fordern eine verstetigte, dynamisierte Bundesbeteiligung über das Jahr 2034 hinaus.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* hat von einer Empfehlung an das Plenum abgesehen.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-40 an Herrn Gäde.

TOP 22: Entwurf eines Einkommensteuerreformgesetzes 2027 - BR-Drucksache 507/26 -

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zielt darauf ab, Grund- und Kinderfreibeträge zu erhöhen sowie das Kindergeld von 259 auf 267 Euro ab Januar 2027 und auf 272 Euro ab Januar 2028 anzuheben, um das steuerliche Existenzminimum von Erwachsenen und Kindern freizustellen. Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag soll auf 1.430 Euro erhöht werden. Um Arbeitsanreize zu setzen, sollen einerseits die maximal zulässigen Stundenlöhne bei steuerlich und sozialversicherungsrechtlich begünstigten Sonn- und Feiertagszuschlägen sowie andererseits der einheitliche Pauschalsteuersatz bei Minijobs von 2 auf 5 Prozent angehoben werden.

Zur Gegenfinanzierung sollen Subventionen moderat abgebaut, der Reichensteuersatz erhöht und die steuerliche Absetzbarkeit der abzugsfähigen Aufwendungen für Handwerkerleistungen von 20 auf 15 Prozent und der Höchstbetrag von 1.200 auf 900 Euro reduziert werden.

Nicht zuletzt soll durch eine Änderung des Gewerbesteuergesetzes ein besonderer gewerbesteuerlicher Zerlegungsmaßstab für Betreibende von Rechenzentren eingeführt werden.

Das Gesetz soll im Wesentlichen am 01.01.2027 in Kraft treten, die zweite Stufe der Kindergelderhöhung am 01.01.2028.

Ergänzende Informationen

Die vorgesehenen Regelungen führen in der vollen Jahreswirkung in den kommenden Jahren zu folgende Steuermindereinnahmen (in Millionen Euro):

	2027	2028	2029	2030	2031
insgesamt	- 1.550	- 5.605	- 5.545	- 5.470	- 5.360
Bund	- 555	- 2.301	- 2.267	- 2.238	- 2.188
Länder	- 690	- 2.396	- 2.378	- 2.343	- 2.296
Gemeinden	- 305	- 908	- 900	- 889	- 876

Die Änderungen bei den Sonn- und Feiertagszuschlägen würden außerdem zu Mindereinnahmen bei den Sozialversicherungen, die jedoch nicht quantifizierbar sind, führen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde dem Deutschen Bundestag als besonders eilbedürftige Vorlage zugeleitet. Die erste Lesung zu diesem Gesetzentwurf ist bereits am 08.10.2026 vorgesehen.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Finanzausschuss*, der *Ausschuss für Digitalisierung und Staatsmodernisierung* und der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen:

Tendenziell zielgleiche Änderungsvorschläge der drei Ausschüsse betreffen den besonderen Zerlegungsmaßstab für Rechenzentren, insbesondere bezogen auf Fälle, in denen Rechenzentren im Wege der Co-Location betrieben werden bzw. um Umgehungstatbestände zu verhindern. Wichtig seien Regelungen, die die Akzeptanz für Errichtung und Betrieb dieser Anlagen erhöhen, die an den Standorten wenige Arbeitskräfte, aber viel Wasser und Energie benötigen.

Bezogen auf die steuerliche Abzugsfähigkeit von Handwerkerleistungen empfiehlt der *Wirtschaftsausschuss*, die bestehenden Regelungen beizubehalten. Der *Finanzausschuss* regt hierzu eine Prüfbitte mit dem Ziel an, in einem der nächsten Gesetzgebungsverfahren zumindest eine Wesentlichkeitsschwelle festzulegen, bis zu deren Erreichen eine Ermäßigung der tariflichen Einkommensteuer ausgeschlossen ist.

Weitere Änderungsvorschläge des *Finanzausschusses* betreffen Prüfbitten im Zusammenhang mit den Sonn- und Feiertagszuschlägen sowie eine Modifizierung des Ehegattensplittings.

Nicht zuletzt regt der *Finanzausschuss* eine Ergänzung des Gesetzentwurfs um Änderungen bei den Ausnahmen zu Veräußerungsgeschäften bei Grundstücken und Rechten an, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen. Ziel sei eine verfassungskonforme, gerechte und an Lebensrealitäten orientierte Konzentration der Ausnahmen auf eine Auffanglösung für selbstgenutztes Wohneigentum bei Nutzungsüberlassung an Kinder sowie aufgrund von Scheidung bzw. Trennung.

Der *Wirtschaftsausschuss* spricht sich außerdem dafür aus, den Pauschalsteuersatz für Minijobs nicht zu erhöhen.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* sowie der *Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend* empfehlen dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.

TOP 24: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes zur Gewährung eines Zuschusses zu den Übertragungsnetzkosten für die Jahre 2027 bis 2029 - BR-Drucksache 509/26 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht vor, die Übertragungsnetzkosten in Deutschland in den Jahren 2027 bis 2029 durch einen jährlichen Bundeszuschuss in Höhe von 5,525 Milliarden Euro zu senken. Die gesetzliche Grundlage soll durch eine Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) geschaffen werden. Zur gesetzlichen Verankerung des Zuschusses zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten wird vorgeschlagen, einen neuen § 24d in das EnWG aufzunehmen. Die Bundesregierung verfolgt damit das Ziel, einen Teil der Kosten zu übernehmen und Unternehmen sowie private Haushalte bei den Stromkosten zu entlasten.

Wesentliche vorgesehene Regelungen des Gesetzentwurfs knüpfen an das für 2026 geltende Instrument an und sollen für die Jahre 2027 bis einschließlich 2029 gelten. Der Gesetzentwurf wurde durch die Bundesregierung als besonders eilbedürftig eingestuft, damit die Wirkungen unmittelbar ab 2027 eintreten können und ein nahtloses Anknüpfen an die bestehende Regelung möglich ist.

Als Kernproblem hat die Bundesregierung die steigenden Übertragungsnetzkosten in Deutschland identifiziert, die u. a. durch den Ausbau und die Modernisierung der Übertragungsnetze entstehen. Die Kosten werden grundsätzlich über die Netzentgelte auf die Stromverbrauchenden umgelegt, was sowohl Unternehmen als auch private Haushalte betrifft.

Es soll die für 2026 geltende Zuschussregelung fortgeführt werden, aber den jährlichen Finanzierungsbetrag gegenüber 2026 (6,5 Milliarden Euro) nicht erhöhen, sondern ihn um 975 Millionen Euro jährlich reduzieren. Für die drei Jahre 2027 bis 2029 ergibt sich ein Gesamtvolumen von 16,575 Milliarden Euro. Der Zuschuss soll durch Mittel des Klima- und Transformationsfonds (KTF) finanziert werden.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Wirtschaftsausschuss* und der *Rechtsausschuss* empfehlen dem Bundesrat in ihrer Stellungnahme, das Anliegen der Bundesregierung zu begrüßen, doch die bisherige Höhe des Bundeszuschusses zur Senkung der Stromübertragungsnetzentgelte sei auf dem Niveau von 2026 beizubehalten, was wie folgt begründet wird: Die Senkung des Zuschusses von jährlich 6,5 auf 5,525 Milliarden Euro, also um rund 15 Prozent, in den Jahren 2027 bis 2029 gegenüber 2026 könnte bei ansonsten gleichbleibenden Rahmenbedingungen zu einem tendenziellen Anstieg der Netzentgelte und Strompreise führen. Um dies zu vermeiden und Planungssicherheit insbesondere für energieintensive Wirtschaftszweige zu gewährleisten, sollte der Zuschuss auch in den Jahren

2027 bis 2029 auf jährlich 6,5 Milliarden Euro festgelegt und in § 24d EnGW (neu) verankert werden. Denn zeitlich befristete und sachgerechte Übergangsmaßnahmen sollten dazu beitragen, Versorgungssicherheit, Preisstabilität und Wettbewerbsfähigkeit zu gewährleisten.

Zudem soll der Bundesrat die Bundesregierung um Prüfung bitten, ob der Zuschuss auf der Zeitachse verstetigt und vom KTF in den Kernhaushalt des Bundes überführt werden kann. Ferner soll der Bundesrat diese Maßnahme nicht für ausreichend halten und die Bedeutung von netzschonendem oder netzdienlichem Verbrauchsverhalten und die Rolle der Verbraucherinnen und Verbraucher für das Energiesystem insgesamt und für die weitere Umsetzung der Energiewende betonen. Er soll die Bundesregierung auffordern, weitere Änderungen an den Rahmenbedingungen im deutschen Strommarkt vorzunehmen und weitere Anreize zu schaffen, damit insbesondere die Verbraucherinnen und Verbraucher z. B. ihre Netzlast zu bestimmten Zeiten absenken, ihre Großverbraucher (Wallbox, Wärmepumpe) entsprechend regeln oder ihre stationären oder mobilen Speicher zur Verfügung stellen und dabei gleichzeitig ihre Energiekosten senken können.

Der *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (0 391) 567-6517 an Herrn Dr. Kaiser.

TOP 38: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Gewährleistung der Erschwinglichkeit und Verfügbarkeit von Wohnraum (Verordnung über erschwinglichen Wohnraum)
- BR-Drucksache 542/26 -

Inhalt der Vorlage

Der vorliegende Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission (nachfolgend Kommission) ist Teil des Europäischen Plans für erschwinglichen Wohnraum, den die Kommission am 16.12. 2025 vorgelegt hatte. In einem vorgegebenen Rahmen sollen die EU-Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Gewährleistung von Erschwinglichkeit und Verfügbarkeit von Wohnraum treffen können, bereits bestehende Regelungen sollen vereinfacht und präzisiert werden. Ziel ist es, damit dem immer geringer werdenden Angebot an erschwinglichem Wohnraum in Städten, Metropolregionen oder an beliebten Reisezielen zu begegnen. National zuständige Behörden sollen auf dieser Grundlage Maßnahmen treffen können, welche eine langfristige Nutzung von Wohnraum zu Wohnzwecken unterstützen und damit strukturelle Ursachen und Faktoren zur Verknappung des Wohnraumangebotes mildern. Der o. g. Vorschlag enthält insbesondere folgende Regelungen:

- Bereitstellung eines gemeinsamen methodischen Ansatzes der EU für nationale Behörden zur Ermittlung von Gebieten mit Wohnraumknappheit und geeigneten wohnraumbezogener Maßnahmen;
- Anforderungen an Erforderlichkeit und Angemessenheit von Maßnahmen zur Gewährleistung der Erschwinglichkeit und Verfügbarkeit von Wohnraum;
- Kriterien zur Bewertung und Feststellung der Wohnraumknappheit in einem betroffenen Gebiet durch die zuständigen nationalen Behörden;
- Begrenzung und Überprüfung getroffener Maßnahmen, die für einen Zeitraum von fünf Jahren erlassen und durch die zuständige Behörde regelmäßig und vor einer Verlängerung überprüft werden.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Die Kommission will mit dem Vorschlag eines der aus ihrer Sicht dringendsten Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger Europas andressieren, den Zugang zu erschwinglichem, nachhaltigem und hochwertigem Wohnraum. Nach ihren Erkenntnissen sind in den vergangenen zehn Jahren die Wohnimmobilienpreise um mehr als 60 Prozent und die Mieten um mehr als 20 Prozent angestiegen, weshalb Millionen Europäerinnen und Europäer Schwierigkeiten haben, ein bezahlbares Zuhause zu finden. Diese „Wohnungskrise“ führe zur Beeinträchtigung der Arbeitskräftemobilität, des Zugangs zu Bildung und der Familiengründung, was sich nicht nur negativ auf die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Wirtschaft, sondern auch auf den sozialen Zusammenhalt auswirke.[8]

Auf der Sonder-Bauministerkonferenz (BauMK) in Berlin am 11.06.2026 haben die Länder sich intensiv mit wohnungspolitischen Vorhaben der EU, insbesondere dem von der Kommission vorgelegten Europäischen Plan für erschwinglichen Wohnraum, befasst und die konsequente Wah-

[8] *Kommission: Pressemitteilung vom 16.12.2025*

rung des Subsidiaritätsprinzips eingefordert. Erfolgreiche Wohnungspolitik erfordere ein abgestimmtes Handeln aller Ebenen, jedoch liege die Verantwortung für Wohnungswesen, Wohnraumförderung und Baurecht weiterhin bei den Mitgliedstaaten und ihren Regionen.[9]

Wie groß die regionalen Unterschiede und Bedarfe auf dem Wohnungsmarkt sind, zeigt sich auch in Sachsen-Anhalt. Medienberichten zufolge sind Kaltmieten und die Verfügbarkeit von Wohnraum im Bundesvergleich günstig, die Unterschiede zwischen ländlichem Raum und strukturstärkeren Regionen und Städten wie Halle und Magdeburg jedoch groß. Sachsen-Anhalt sei kein „klassischer Mangelmarkt“. Viel mehr Bedeutung hätte hier die Verfügbarkeit des „passenden“ Wohnraumes, also die Verfügbarkeit von altersgerechten und barrierearmen Wohnungen, so Jens Zillmann, Direktor des Verbands der Wohnungswirtschaft Sachsen-Anhalt e. V.[10]

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union*, der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* sowie der *Rechtsausschuss* empfehlen dem Bundesrat zum einen, zu der Vorlage gemäß Artikel 12 Buchstabe b des Vertrages über die Europäische Union (Subsidiaritätsrüge) Stellung zu nehmen. Der Verordnungsvorschlag sei nicht mit den Grundsätzen von Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit vereinbar. Bereits die Kompetenzgrundlage der allgemeinen Binnenmarktregel des Artikels 114 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union trage nicht, die Zuständigkeit im Bereich der Wohnraumpolitik liegt ausschließlich bei den Mitgliedsstaaten. Durch die Vereinheitlichung wohnraumschützender Maßnahmen werde eine weitreichende Regulierung des Wohnungsmarktes erreicht und damit würden die Regelungskompetenzen der Mitgliedstaaten beschränkt. Es fehle zudem ein Regelungsbedürfnis für einen einheitlichen Rahmen, mittels nationaler Regelungen könne auf Besonderheiten der regionalen Wohnungsmärkte wirkungsvoller reagiert werden. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sei nicht gewahrt, da der Vorschlag das nötige Maß zur Erreichung seines Ziels übersteige und damit speziell für kleine Kommunen einen übermäßig hohen personellen, finanziellen und administrativen Aufwand verursache, der so nicht leistbar sei. Weiterhin werde der Vorschlag den regionalen Besonderheiten des Wohnungsmarktes nicht gerecht und könne damit nicht die erhoffte Wirkung entfalten.

Darüber hinaus empfehlen die o. g. Ausschüsse jeweils kritische inhaltliche Stellungnahmen gemäß §§ 3 und 5 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union, die inhaltlich in die gleiche Richtung weisen und die oben im Rahmen der Subsidiaritätsrüge genannten Aspekte aufgreifen und im Einzelnen weiter ausführen.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* sowie der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat hingegen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er zu der Vorlage Stellung oder von ihr Kenntnis nimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-83 an Frau Westermann.

---

[9] *Hamburg: Pressemitteilung zur Sonder-BauMK vom 11.06.2026*

[10] *mdr.de: Beitrag vom 01.04.2026 "Der Preis der Warmmiete: Warum Wohnen immer teurer wird"*